



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Das Wandergewerbe

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

liches Werkzeug ist; es mag diese Größe selbst von gemeinem Undank und von verblendeter Parteilucht verkannt werden, wie blöde Augen das helle Sonnenlicht nicht vertragen können und es deshalb schmähen; es mögen ihn manche einen Gewaltmenschen schelten, weil er es auf sich genommen hatte, die Nation zu einigen durch Blut und Eisen, um sie in letzter Stunde zu retten, wie noch jede Staatengründung durch Gewalt vollzogen worden ist, weil sie immer nur das Werk einer denkenden und thatkräftigen Minderheit gewesen ist. Dennoch bleibt ihm für immer der Ruhm, an einem Wendepunkt der Menschengeschichte die alte Zeit abgeschlossen und die neue heraufgeführt zu haben. Und wenn ihn am 1. April die Tausende jubelnd umdrängen, wenn die Hunderttausende weit umher im Lande und überall, wo gute Deutsche wohnen, seinem Namen zujauchzen, wenn aus allen Weltgegenden nach Friedrichsruh die Telegramme zucken, und die Gaben sich zu Bergen häufen werden, dann wird der greise Held trotz aller schweren Erfahrungen, wie sie keinem Sterblichen erspart bleiben, und den Größten am wenigsten, zu den vierundzwanzig Stunden des Glücks, die er bis jetzt nur erlebt haben will, vielleicht doch noch einige weitere hinzuzuzählen.

O. K.



Das Wandergewerbe



Am Reichstage ist in der gegenwärtigen Session der Entwurf eines Gesetzes zur Abänderung der Gewerbeordnung vorgelegt worden, der in seinem Hauptteil eine neue Regelung des Wandergewerbes bezweckt. Am 29. Januar und am 1. Februar dieses Jahres haben die Abgeordneten über den Gegenstand beraten und schließlich den Entwurf einer Kommission von einundzwanzig Mitgliedern überwiesen. Was aus den Kommissionsberatungen wieder herauskommen und wie sich der Reichstag zu den dort gefaßten Beschlüssen stellen wird, ist schwer zu sagen. Völlig einverstanden mit den Absichten der verbündeten Regierungen war im Reichstage kein Redner, dem einen gingen die Vorschläge zu weit, dem andern nicht weit genug, es werden eben hier, wie bei manchen andern gewerbepolitischen Dingen, mit neuen Bestimmungen, zumal wenn sie durchgreifen sollen, leicht mehr oder minder berechnete Interessen getroffen, und so gehen die Wünsche und Meinungen nach allen Richtungen aus einander.

Was die Regierungsvorlage bietet, sind in der Hauptsache Vorschriften mehr polizeilicher als wirtschaftlicher Natur, eine Fortsetzung der in der Ge-

verbeordnungsnovelle vom 1. Juli 1883 ausgedrückten Bestrebungen, der zügellosen Freiheit des Hausirhandels, des Stadthausirens, des Detailreisens, der Kolportage, der Wanderlager und Wanderauktionen die im Interesse eines anständigen Geschäftsgebahrens und der öffentlichen Sicherheit notwendigen Schranken zu setzen. In erster Linie handelt es sich bei den Maßnahmen der Regierungen um sicherheitspolizeiliche Rücksichten, wie sie schon in der Begründung zur Gewerbeordnung von 1869 geltend gemacht worden sind. Dort wurde über den Hausirhandel gesagt: „Der Gewerbebetrieb im Umherziehen bildet leicht den Vorwand für Bettelei und Unsittlichkeit; er kann wegen der Schwierigkeit der Kontrolle leicht zur Beförderung des Betriebes mit gestohlenen und gefälschten Sachen mißbraucht werden. Das mit dieser Form des Gewerbebetriebes verbundene Betreten der Häuser wird leicht zum Auskundschaften von Gelegenheit zum Diebstahl benutzt, und die Leichtigkeit, den Nachforschungen des betrogenen Käufers zu entgehen, kann zur Erleichterung des Betruges mißbraucht werden.“ In den Konkurrenzkampf zwischen dem ansässigen Gewerbe und den Hausirern will die Gesetzgebung nicht entscheidend eingreifen.

Das stehende Handelsgewerbe ist ja allerdings, namentlich in den kleinern und mittlern Betrieben, durch die neuere Entwicklung, die der Zwischenhandel mit dem Aufblühen der Konsumvereine, Magazine und Versandtgeschäfte und besonders auch durch die Entfaltung des Wandergewerbes genommen hat, schwer bedroht; die Konkurrenz dieser Geschäfte unter einander ist sehr stark — hat doch von 1875 bis 1882 die Zahl der Geschäfte mit Manufaktur- und Schnittwaren um 6,63 Prozent, mit Kurz- und Galanteriewaren um 9,36 Prozent, mit Cigarren und Tabak um 30,41 Prozent, mit Kolonial- und Eswaren um 33,37 Prozent zugenommen (Bevölkerungszuwachs 6,88 Prozent). Die sozialpolitische Gesetzgebung hat diesen Betrieben manche Lasten auferlegt, die Gesetzgebung über die Sonntagsruhe hat den stehenden Geschäften in den kleinern Städten doch wohl einigen materiellen Schaden gebracht: die Arbeiter und kleinen Leute, die ihren Bedarf an Waren am Sonntag zu decken pflegten und in den fünf Verkaufsstunden jetzt nicht immer ihre Einkäufe zu erledigen wissen, werden vom Hausirer, der ihnen mit einiger Fähigkeit zur Arbeitsstätte oder zur Wohnung folgt, mit allem versehen, was sie haben wollen. Freilich heißt es, daß sie oft mit schlechten und teuern Erzeugnissen einer auf den Hausirhandel begründeten „Schund“industrie hineingelegt und im Handumdrehen auch mit unnötigen Gegenständen beglückt werden. Außerdem spielt bei der Abschätzung der Werte im Interessenkonflikt zwischen dem stehenden Handelsgewerbe und Handwerk einerseits und dem Wandergewerbe andererseits bei vielen auch ein politischer Gedanke mit, nämlich der, daß wenn der Staat einen gesunden Mittelstand erhalten wolle, er in seinem eignen Interesse berechtigt und verpflichtet sei, das im Dienste des Großkapitals stehende Lohnhausirertum zu beschränken und das ansässige Gewerbe, das weit mehr an

den öffentlichen Pflichten beteiligt sei, zu schützen. Das geschichtlich und wirtschaftlich wichtige und berechnete Wandergewerbe in wenig verkehrsreichen Gegenden, im Gebirge oder mit selbstverfertigten Waren wird freilich und zwar mit vollem Recht auch von dieser Seite der gesetzlichen Schonung empfohlen.

Es läßt sich jedenfalls nicht bestreiten, daß das Hausiren mit seinen verwandten Formen: dem Stadthausiren, der Kolportage und dem Detailreisen ins Ungefunde gewachsen ist. Im Jahre 1884 wurden im deutschen Reiche 212341 Wandergewerbescheine für Hausirer ausgestellt, 1885: 215272, 1886: 219132, 1887: 220770, 1888: 222900 und 1889: 226511. In dem Zeitraume von fünf Jahren hatte sich also die Zahl der Hausirer um 14170 oder um 6,7 Prozent vermehrt. Diese Zahlen würden noch bedeutend wachsen, wenn man die in dieser Statistik nicht berücksichtigten Stadthausirer einrechnen könnte, die keinen Wandergewerbeschein brauchen, deren Betriebsformen sich jedoch in vielen Fällen ganz mit denen des gewöhnlichen Hausirers decken. Bedenklicher noch ist das Anschwellen der Zahl der Detailreisenden, jener Reisenden, die der Volksmund „Hausirer im Frack“ nennt, und die im Dienste eines größeren Geschäfts Warenbestellungen bei Privaten aufsuchen; ihre Zahl ist von 1884 bis 1893 von 45016 auf 70018, also um etwa 55 $\frac{1}{2}$ Prozent angewachsen.

Indem nun die verbündeten Regierungen wieder an die gesetzliche Regelung des Hausirwesens herangehen, sehen sie angeblich von politischen Beweggründen, die dem sesshaften Gewerbe eine Unterstützung bringen könnten, ab. Der Bevollmächtigte zum Bundesrate für Preußen, der Minister für Handel und Gewerbe, Freiherr von Berlepsch, hat in der Reichstagsitzung vom 1. Februar mit dürren Worten erklärt: „Ich meine, ein Hausirer, der sein Geschäft solid betreibt, hat dieselbe Existenzberechtigung wie ein sesshafter Kaufmann“; und die Begründung zu dem jetzt zur Beratung stehenden Gesetzentwurfe zur Abänderung der Gewerbeordnung meint, die ungünstige Lage der sesshaften Gewerbetreibenden an kleinen Orten habe nicht in dem Wettbewerbe der Hausirer ihre Ursachen, eine wesentliche Umgestaltung der Gewerbeordnung könne daher unterbleiben, und es reiche aus, dem Betriebe im Umherziehen noch weitere Beschränkungen aufzuerlegen, um bemerkbar gewordene Auswüchse zu beseitigen und ungeeignete Leute von dieser Geschäftsform fernzuhalten. Zu diesem Zweck soll sowohl die Zahl der vom Betriebe im Umherziehen ausgeschlossenen Gegenstände vermehrt als auch der Kreis von Personen, denen der Wandergewerbeschein nicht verfaßt werden darf, beschränkt werden.

Zunächst bringt der Entwurf etwas für die Landwirtschaft, das Sorgenkind der heutigen Regierungen. Es sollen ausgeschlossen sein von dem Betriebe im Umherziehen: Bäume aller Art, Sträucher, Sämereien und Blumenzwiebeln, Schnitt- und Wurzelreben und Futtermittel. Ferner soll auf bestimmte Zeit der Handel mit Schweinen oder Geflügel im Umherziehen unter-

sagt oder Beschränkungen unterworfen werden können. Für das Handelsgewerbe fällt hierbei nur das eine ab, daß künftighin Schmucksachen, Bijouterien, Brillen und optische Instrumente nicht mehr im Hausirhandel vertrieben werden sollen. Die Gegner des ambulanten Handels verlangen eine wesentlich umfangreichere Hausirverbotsliste und erwarten vor allem den Ausschluß von Putzwaren, Leinensachen, Tuch, Strickgarn, wollenen und halbwollenen Sachen, neuen Kleidungsstücken, neuem Schuhzeug, Kolonialwaren, Cigarren und andern Dingen. Gerade bei dem Hausirhandel mit diesen Gegenständen sei das Publikum in der Regel nicht vor Schaden geschützt, und habe einmal ein Hausirer mit dem bekannten Aufwand von Beredsamkeit und Zudringlichkeit einen Bezirk mit Ramschware versorgt, so bleibe dem soliden Kaufmann auf lange Zeit das Nachsehen. Die Berechtigung dieser Klagen ist im allgemeinen nicht zu bestreiten, erfüllt man aber alle hieraus abgeleiteten Forderungen, so schlägt man so ziemlich den ganzen Hausirhandel tot, und dann bedarf es auch weiter keiner gesetzlichen Bestimmungen über dessen Betrieb mehr.

Der Wandergewerbesein war bisher in der Regel dem Minderjährigen (unter 21 Jahren) zu versagen; indem man jetzt von der gewiß zutreffenden Voraussetzung ausgeht, daß das Wandergewerbe der gesunden leistungsfähigen Jugend keine volle Ausnutzung ihrer Kräfte gewährt, und daß es den jungen Menschen leicht auf die Vagabundenbahn lockt, will man die Altersgrenze, bis zu der der Wandergewerbesein in der Regel zu versagen ist, auf das fünfundzwanzigste Lebensjahr hinaufschieben. Dem weiblichen Geschlecht den Hausirbetrieb zu untersagen, lehnt die Regierung vorläufig ab, „da,“ wie in der Begründung gesagt wird, „eine solche Maßregel über das Bedürfnis hinausgeht (?) und in vielen Fällen geradezu schädlich wirken würde.“

Die Vorlage erweitert sodann den Kreis der Vergehen, die die Versagung des Wandergewerbeseins zur Folge haben. Hausfriedensbruch und Widerstand gegen die Staatsgewalt werden, wenn eine dreimonatige Freiheitsstrafe erkannt wird, als obligatorische und bei geringfügigern Bestrafungen als fakultative Voraussetzung der Versagung des Wandergewerbeseins hingestellt. Wird heute wegen gewisser Vergehen (§ 57 b Abs. 2 der R.-G.-D.) eine Freiheitsstrafe von sechs Wochen erkannt, so kann nach geltendem Rechte dem Bestraften der Wandergewerbesein versagt werden; in Zukunft soll dazu schon eine aus den gleichen Gründen erkannte einwöchige Strafe genügen. Und während jetzt drei Jahre seit Verbüßung einer solchen Strafe verfloßen sein müssen, ehe der Wandergewerbesein einem derart bestraften Bewerber wieder erteilt werden kann, sollen in Zukunft fünf „Bußjahre“ erforderlich sein. Diese neuen Bestimmungen werden die Zahl der Hausirer wohl nicht viel herabsetzen, sie haben also im wesentlichen eine sicherheitspolizeiliche Bedeutung. Im übrigen läßt sich wohl nichts dagegen einwenden. Ferner soll die Ortspolizeibehörde berechtigt werden, schulpflichtigen Kindern das Feilbieten

auch von selbstgewonnenen oder rohen Erzeugnissen der Landwirtschaft, sowie von selbstgefertigten Gegenständen des Wochenmarktes zu unterlagen. Bisher sind dahingehende ortspolizeiliche Verordnungen vom Gerichte beanstandet worden; es ist erfreulich, wenn jetzt den Verordnungen die nötigen gesetzlichen Grundlagen gegeben werden.

Um das Stadthausfieren einzuschränken, soll nicht mehr ein Gemeindebeschluß erforderlich sein, damit die höhern Verwaltungsbehörden das Hausfieren von Gemeindemitgliedern innerhalb des Gemeindebezirks von einer besondern Erlaubnis abhängig machen können. Das Erfordernis einer besondern Erlaubnis soll auf einzelne Teile des Gemeindebezirks beschränkt werden können. Unfers Erachtens sollte dieser Teil des ambulanten Handels nicht anders als der Hausirhandel von Ort zu Ort behandelt werden, von dem er sich nach Umfang und Wesen kaum unterscheidet; besonders in größern Gemeinden fällt die Bekanntschaft mit dem Hausirer oder die Möglichkeit einer Kontrolle vollständig weg. Auf der andern Seite befriedigt die neue Bestimmung auch die Gemeindebehörden, denen damit ein Stück Selbstverwaltung genommen werden soll, durchaus nicht. Der Verfasser des Entwurfs scheint sich darauf zu berufen, daß die Gemeindebehörden von ihrem Rechte, eine Einschränkung des Stadthausfierens den Verwaltungsbehörden anheimzugeben, äußerst selten Gebrauch gemacht haben, daß sie daher auch nicht allzuviel bei der Entziehung dieses Rechtes verlieren oder entbehren würden. Doch haben schon einige größere städtische Gemeinwesen wie Berlin und Frankfurt a. M. gegen die Absicht der Regierungen mit Entschiedenheit protestirt; wie weit hier wirkliche Gemeindeinteressen, wie weit manchesterliche oder freihändlerische Honoratiorenpolitik die Anregung gegeben hat, ist von Unbeteiligten schwer zu entscheiden.

Bei den Vorschriften über das Detailreisen hat man auf die Bestimmung des Regierungsentwurfs vom Jahre 1883 zurückgegriffen. Der Entwurf sagt: Das Auffuchen von Warenbestellungen soll, soweit nicht der Bundesrat für bestimmte Waren Ausnahmen zuläßt, künftig nur bei Gewerbtreibenden geschehen, in deren Betriebe Waren der angebotenen Art Verwendung finden. Das „Hausfieren im Frack“ hat, wie die angeführten Zahlen beweisen, unnatürlich zugenommen. Die Kaufleute überschwemmen das Land mit Detailreisenden, die nicht in Geschäften, sondern bei Privatleuten Kundschaft suchen, und die hier der Magd im Stalle eine Schürze, dort dem Knechte eine Peise, Hosenträger u. s. w. aufschwätzen sollen; im Sinne des Gesetzes sind diese Reisenden keine Hausirer, da sie nur Muster und Proben mit sich führen dürfen, in der Praxis wird die Sache aber vielfach so gehandhabt, daß die zugehörigen Waren in einem Wirtshause in der Nähe sind, und daß etwaige Aufträge sofort ausgeführt werden können. Ein Unterschied zwischen diesem Geschäftsbetrieb und dem Hausfieren ist also in der Praxis kaum vorhanden, und der

Entwurf will ihn deshalb auch aus der Gewerbeordnung entfernen, das Detailreisen dem Hausiren vollständig gleichstellen. Die Reisenden, vielfach junge Burschen, Lehrlinge, deren Arbeitskraft dem Kaufmann wenig oder nichts kostet, bedienen sich häufig ähnlicher Mittel und Kunstgriffe wie die Hausirer, das Leben auf der Walze mit seinen Abenteuern hat gewisse Reize, und so ist auch vom Standpunkte der Sittlichkeit das Detailreisen anfechtbar. Daß für gewisse Artikel, die überwiegend auf dem Wege des Detailreisens vertrieben werden, so für einige Erzeugnisse des Buchhandels (Konversationslexika), für Wein u. s. w. vom Bundesrat Ausnahmebestimmungen erlassen werden müssen, ist einleuchtend. Andererseits werden diese Ausnahmen wieder Klagen über Ungerechtigkeit hervorrufen; die Leinwandhändler im Rheinland und in Westfalen machen bereits gleiche „historische Rechte“ auf das Detailreisen geltend, und manche Cigarrenhändler schließen sich ihnen an. Viele Geschäftsleute fürchten auch, daß von dem Verbot des Detailreisens nur die Versandtgeschäfte und Bazare der großen Städte Nutzen ziehen. Sie glauben, daß das Detailreisen genügend beschränkt werden würde, wenn man es den minderjährigen Personen (Lehrlingen) untersagte. Auch wir glauben, daß mit einer derartigen Bestimmung der Unfug des Detailreisens genügend beschränkt werden würde. Die Unternehmungen, die jetzt ihren Absatz durch Detailreisende suchen, werden freilich in Zukunft einfach Lohnhausirer in ihren Betrieb einstellen. Damit wird aber wohl in manchen Fällen der Teufel durch Beelzebub ausgetrieben und die Folge wird dann wieder nur sein, daß bald eine neue Novelle zur Gewerbeordnung die durch die letzte Novelle entstandenen Schäden heilen und statt der Halbheiten etwas Ganzes schaffen muß.

Der Vertreter des Bundesrats sagt freilich: „Im übrigen sind meine Taschen leer,“ und dennoch erwarten die organisierten Handwerker und die ansehnlichen Handeltreibenden viel weitergehende Zugeständnisse, und zwar in erster Linie, daß die Erlaubnis zum Hausirbetrieb von der Feststellung der Bedürfnisfrage abhängig gemacht werde. Sie verlangen weiter, daß das Lohnhausirertum unterdrückt werde, da es nur die Interessen der Hausirartikelindustrie wahrnehme und im übrigen durchaus kein wirtschaftliches Bedürfnis befriedige. Bei der ersten Forderung können sich die festhaften Gewerbetreibenden auf einen Antrag des Bundesstaats Baiern berufen. Baiern hatte im November 1892 beim Bundesrat in drei Punkten Änderungen der Reichsgewerbeordnung beantragt. Erstens sollte bestimmt werden, daß Gewerbetreibende oder Handlungsreisende, die auf Grund des § 44 der Gewerbeordnung ihr Gewerbe ohne Wandergewerbechein ausüben, Bestellungen auf Waren nur bei solchen Personen suchen dürften, in deren Gewerbebetrieb die angebotenen Waren Verwendung finden. Eine derartige Vorschrift war, wie wir gesehen haben, auch in dem neuen Entwurf vorgeschlagen. Sodann sollte der Begriff des Hausirhandels auch auf den innerhalb des betreffenden Wohnorts umherziehenden

Geschäftsbetrieb ausgedehnt, und drittens der für die Ausstellung des Wandergewerbescheins zuständigen Behörde die Befugnis erteilt werden, die Erlaubnis zum Hausirhandel zu versagen, wenn kein Bedürfnis in dem betreffenden Bezirk dafür vorhanden wäre. Ähnliche Vorschläge, in einzelnen Punkten noch über den bairischen Antrag hinausgehend, enthielten die Anträge der Merikalen Gröber, Hize und Genossen und die Anträge der Konservativen Ackermann und Genossen.

Für und gegen den Hausirhandel werden nicht selten politische und soziale Erwägungen ins Feld geführt, und es liegt daher die Gefahr vor, daß die Bedürfnisfrage nicht immer rein sachlich beantwortet werden wird. Auch Verwaltungsbeamte sind Menschen, die in und mit der Zeitströmung leben und äußern Einflüssen zugänglich sind; werden sie denn immer eine richtige Entscheidung treffen können, wann das Gewerbe, damit es im Sinne der alten Zunft nicht „übersetzt“ werde, zu „schließen“ sei? Aber auch für eine völlig objektiv urteilende Behörde liegen gerade diesem Gewerbebetriebe gegenüber an allen Ecken und Enden große Schwierigkeiten vor, sobald sie die Bedürfnisfrage für einen größern Bezirk und für eine bestimmte Zeit beantworten sollen. Das Erwerbsleben liefert sich mit diesen Wünschen mit Haut und Haar der Bürokratie aus.

Beachtenswerter sind die übrigen Forderungen des sesshaften Gewerbes: weitere Beschränkung der zum Wandergewerbe zugelassenen Waren, Verbot des Frauenhausirens, Erfordernis des Nachweises, daß der Hausirer ausreichend für die Ausbildung und für den Unterhalt seiner Angehörigen sorge, Versagung des Wandergewerbescheins, wenn der Nachsuchende das dreißigste Lebensjahr noch nicht erreicht hat, Beschränkung des Hausirens für fremde Rechnung; denn von allen diesen Vorschriften wird das Wandergewerbe, das eine selbständige volkswirtschaftliche Bedeutung hat, das eine Zuflucht für schwache, zu andrer Arbeit untaugliche Leute bildet, das Hausirgewerbe des Eichsfeldes und andrer armer Gegenden Deutschlands, und das Wandergewerbe, das die entlegnen, vom sonstigen Zwischenhandel schlechter oder ungenügend erreichbaren Orte und Wohnstätten mit Bedürfnisartikeln versorgt, nicht berührt.

Daß, wenn diese Forderungen befriedigt werden, nicht mit einem Schlage für das Handwerk und das stehende Handelsgewerbe alle Not ein Ende haben wird, ist jedem, der die neuere Gewerbeentwicklung mit offenen Augen verfolgt, klar. Immerhin ist man dann in den zur Erhaltung eines lebenskräftigen Mittelstandes notwendigen Reformen ein Stück weitergekommen, und wie sich die ganze politische Lage zu entwickeln scheint, werden dann auch andre, ebenso dringende Reformen nachfolgen.

